

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Februar 2022

Nr. 2022/202

Umnutzung der ehemaligen Gesch San Stelle der Einwohnergemeinde Gerlafingen als öffentlicher Schutzraum; Antrag auf Entnahme aus der Kantonalen Sonderrechnung Ersatzbeiträge

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Gerlafingen plant die Umnutzung ehemaligen Gesch San Stelle in einen öffentlichen Schutzraum mit neu 388 Schutzplätzen an der Kriegstettenstrasse 62. Die projektierten Gesamtkosten der kompletten technischen Erneuerung belaufen sich auf 414'000 Franken.

Am 5. Oktober 2021 reichte die Einwohnergemeinde Gerlafingen deshalb beim Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) ein Gesuch für die Entnahme von 191'360.50 Franken aus der Kantonalen Sonderrechnung Ersatzbeiträge sowie für die Entnahme von 196'639.50 Franken aus dem Gemeindesperrkonto für Ersatzbeiträge der Einwohnergemeinde Gerlafingen ein.

An der Gemeindeversammlung vom 18. Dezember 2019 hat der Souverän der Einwohnergemeinde Gerlafingen dem Projekt grundsätzlich zugestimmt und den entsprechenden Investitionskredit genehmigt.

Mit Schreiben vom 5. Oktober 2021 teilte der Bauverwalter dem AMB den Beschluss der Gemeindeversammlung mit.

2. Erwägungen

2.1 Entnahme von Ersatzbeiträgen aus der Kantonalen Sonderrechnung

Gemäss Artikel 76 Absatz 1 der Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV) vom 11. November 2020 (SR 520.11) sind Ersatzbeiträge ausschliesslich für die Aufgaben nach Artikel 62 Absatz 3 BZG zu verwenden. Die Erneuerung von Schutzräumen umfasst dabei die technischen Einrichtungen wie auch die baulichen Teile.

Ersatzbeiträge können für die zivilschutznahe Umnutzung von aufgehobenen Schutzanlagen eingesetzt werden. Als zivilschutznahe Umnutzungen gelten:

- a. die Nutzung von aufgehobenen Schutzanlagen als öffentliche Schutzräume, Heimschutzräume oder Kulturgüterschutzräume;
- b. die Nutzung von aufgehobenen Schutzanlagen zugunsten der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes unter Beibehaltung der Schutzfunktion.

§ 31 der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZVSO) vom 15. November 2005 (BGS 531.2) sieht vor, dass die an die Gemeinden entrichteten Ersatzbeiträge bis zu deren vollständigen Verwendung auf den Gemeindesperrkonten für Ersatzbeiträge zu führen sind

(Abs. 1). Weiter bewilligt das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz die Verwendung von Ersatzbeiträgen auf Gesuch der Gemeinden und bestimmt die Verwendung der übrigen Ersatzbeiträge (Abs. 2). Zahlungen aus der Sonderrechnung Ersatzbeiträge des Kantons werden erst geleistet, wenn das Gemeindesperrkonto für Ersatzbeiträge der gesuchstellenden Gemeinde saldiert ist (Abs. 3).

Die Einwohnergemeinde Gerlafingen weist Gesamtkosten von 414'000 Franken aus. Die Entnahme von Ersatzbeiträgen ist gemäss internem Leitfaden des AMB auf 1'000 Franken pro Schutzplatz begrenzt. Bei 388 Schutzplätzen ergibt sich daher die Möglichkeit zur Entnahme von Ersatzbeiträgen aus der Kantonalen Sonderrechnung von maximale 388'000 Franken. Die 388'000 Franken übersteigenden Kosten gehen in jedem Fall zu Lasten der allgemeinen Rechnung der Gemeinde Gerlafingen.

Das Gesuch der Einwohnergemeinde Gerlafingen sieht eine zweckgebundene Verwendung von Ersatzbeiträgen gemäss Artikel 76 Absatz 2 Buchstabe a ZSV vor. Dem Projekt wurde im Rahmen der Gemeindeversammlung vom 18. Dezember 2019 zugestimmt und der beantragte Investitionskredit wurde genehmigt. Auch aus der Sicht des Kantons ist das Projekt grundsätzlich unterstützungswürdig, da die Einwohnergemeinde Gerlafingen die Ziele einer genügenden Schutzplatzbilanz ansonsten künftig nicht erfüllen kann. Dem Gesuch um Entnahme von Geldern aus der Sonderrechnung Ersatzbeiträge des Kantons für die Umnutzung der ehemaligen Gesch San Stelle der Einwohnergemeinde Gerlafingen wird im Grundsatz zugestimmt. Der Maximalbetrag wird auf 191'360.50 Franken festgesetzt.

Für die Bewilligung der Entnahme von Geldern aus der Sonderrechnung Ersatzbeiträge des Kantons wird die Saldierung des Gemeindesperrkontos vorausgesetzt. Die Einwohnergemeinde Gerlafingen ist folglich vorschusspflichtig. Die Bewilligung wird entsprechend unter dem Vorbehalt erteilt, dass dem AMB ein schriftlicher Nachweis der Saldierung des Gemeindesperrkontos vorliegt.

Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss des Baus und nach Genehmigung der Bauabrechnung durch das AMB sowie nach Vorliegen des schriftlichen Nachweises der Saldierung des Gemeindesperrkontos der Einwohnergemeinde Gerlafingen.

2.2 Beschaffungsverfahren

Für das Beschaffungsverfahren und die Vergabe ist die Eigentümerin der Anlage, die Einwohnergemeinde Gerlafingen, zuständig. Der Kanton stimmt der Umnutzung zu und bewilligt mit dem vorliegenden Beschluss lediglich die Entnahme aus der Sonderrechnung Ersatzbeiträge.

Die speziellen Anforderungen an den Bau bzw. die Erneuerung eines öffentlichen Schutzraums sind sehr hoch (vgl. die Technische Weisung für spezielle Schutzräume [TWS 1982] vom 2. Februar 1982 und die Technischen Weisungen für die Erneuerung von Anlagen und speziellen Schutzräumen [TWE 1997 Anlagen] vom 3. April 1997). So benötigen nahezu sämtliche Bauteile für einen Schutzraum einer Zulassung des Bundes. Dies hat dazu geführt, dass nur noch wenige Anbieter Schutzraummaterial herstellen. Bei grossen Schutzräumen mit zentraler Ventilationsanlage – wie dem vorliegenden Gesuch der Einwohnergemeinde Gerlafingen – kann nur die Firma Mengeu AG, Elgg, umfassend offerieren, da nur ihre Produkte die technische Zulassung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz besitzen.

Für die kleineren Gewerke wie Elektro, Sanitär, Maler und Bau werden von der Einwohnergemeinde Gerlafingen je zwei Offerten eingeholt und die Arbeiten werden an den günstigeren Anbietenden respektive jenen mit der vollständigen Offerte vergeben.

Die Einwohnergemeinde Gerlafingen wird in Absprache mit dem AMB sämtliche Offerten hinsichtlich realistischer Preise für die prüfpflichtigen Schutzraumkomponenten, angemessener

Stundenansätze, Leistungsfähigkeit, Termineinhaltung und Einhaltung sämtlicher Schutzraumvorgaben des Bundes prüfen.

Eine Würdigung der Gesamtumstände hat ergeben, dass die Firma Mengeu AG, Elgg, als einzige Anbieterin der Schutzraumtechnik den Zuschlag für die Planung des Projektes und Baubegleitung im Umfang von 15'500 Franken und für die Erneuerung der gesamten Schutzraumtechnik im Umfang von 199'742.70 Franken (inkl. MwSt.) erhalten soll.

Die Elektroplanung, die Elektroinstallationen, die Sanitärinstallationen die Malerarbeiten und die Baumeisterarbeiten werden vom Architekturbüro Bader Partner Solothurn nach der Genehmigung der Entnahme der Ersatzbeiträge und Vorliegen des definitiven Bauentscheids der Einwohnergemeinde Gerlafingen ausgeschrieben.

Unvorhergesehene Kosten auf das gesamte Projekt sowie eine allfällige Kostenüberschreitung über 388'000 Franken gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde Gerlafingen.

3. Beschluss

- 3.1 Das Gesuch der Einwohnergemeinde Gerlafingen betreffend die Entnahme von maximal 191'360.50 Franken aus der Sonderrechnung Ersatzbeiträge des Kantons zwecks Umnutzung der ehemaligen Gesch San Stelle der Einwohnergemeinde Gerlafingen als öffentlichen Schutzraum wird bewilligt. Die Bewilligung gilt unter dem Vorbehalt des schriftlichen Nachweises der Saldierung des Gemeindesperrkontos für Ersatzbeiträge der Einwohnergemeinde Gerlafingen.
- 3.2 Die Einwohnergemeinde Gerlafingen hat dem Amt für Militär und Bevölkerungsschutz die Bauabrechnung zur Genehmigung einzureichen.
- 3.3 Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz wird ermächtigt, nach Eingang des Nachweises der Saldierung des Gemeindesperrkontos für Ersatzbeiträge und nach Genehmigung der Bauabrechnung den Betrag von maximal 191'360.50 Franken an die Einwohnergemeinde Gerlafingen auszubezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (3; DO, StB, tbon)
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Gemeindepräsidium Gerlafingen, Kriegstettenstrasse 3, 4563 Gerlafingen